

Suizidhilfe nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Plädoyer für Regulierungen und Handlungsansätze diesseits des Strafrechts

Hartmut Kreß

Zusammenfassung

Einzelne Menschen erwägen einen freiverantworteten Suizid, weil schweres Leiden und Krankheit unter heutigen Bedingungen sehr langwierig verlaufen können. Die Debatte zur Begleitung solcher Suizide hat in der Bundesrepublik Deutschland jetzt wieder neu eingesetzt. Aktuelle Vorschläge setzen aufs Neue auf Restriktionen und auf das Strafrecht. Dies wird im nachfolgenden Aufsatz kritisiert. Anstelle des Strafrechts ist an das Zivilrecht zu denken. Für einen humanen Umgang mit Suizidwünschen tragen Ärzte eine hohe Verantwortung. Zusätzlich sollte die psychosoziale Beratung ausgebaut werden, damit Menschen, die einen eigenverantworteten Suizid in Betracht ziehen, sich neben Ärzten noch an andere kompetente Ansprechpartner wenden können.

Schlüsselwörter: Suizidhilfe, assistierter Suizid, Bundesverfassungsgericht, Strafrecht

Suicide assistance following the sentence of the German Federal Constitutional Court. Pleading for regulations and course of actions on this side of criminal law

Abstract

Some humans consider suicide on the basis of their own autonomous responsibility. They do so in response to grave suffering and illness, which can be much prolonged in today's healthcare environment. The debate around professionally accompanying such suicides has been reopened in the Federal Republic of Germany. Current proposals rely once more on restrictions and penal law. This approach is critically evaluated in the following article. Instead of referring to penal law, civil law should be given consideration. Medical practitioners carry a major responsibility with regards to dealing humanely with suicidal wishes. In addition, psychosocial counselling should be strengthened and expanded. This would enable those who consider an autonomously motivated suicide to have access to competent advice independently of that available through medical practitioners.

Keywords: suicide aid, assisted suicide, federal constitu-

tional court, criminal law

In der Bundesrepublik wird seit einigen Jahren intensiv über Suizidbeihilfe bzw. über die Begleitung von Menschen diskutiert, die sich aus Gründen ihres konkret erlebten und erlittenen oder auch ihres absehbaren Krankheitsschicksals, aus Sorge vor Schmerzen oder vor subjektiver Entwürdigung, eventuell auch aus Rücksicht auf andere und vor allem aus Gründen ihrer persönlichen Selbstachtung das Leben nehmen möchten. Der Meinungsaustausch erfolgt in der Öffentlichkeit, in der Medizinethik sowie rechtspolitisch. Im November 2015 hat der Deutsche Bundestag ein Gesetz verabschiedet, mit dem er die sogenannte geschäftsmäßige Förderung eines Suizids unter Strafe stellte. Nach Inkrafttreten des Gesetzes war es für Sterbehilfevereine, aber durchgängig auch für Ärzte nicht mehr möglich, Patienten bei einem freiverantworteten Suizid zu begleiten bzw. – rechtstechnisch ausgedrückt – ihnen Beihilfe zu leisten.

Das Gesetz von 2015: Rückfall hinter das 19. Jahrhundert

Einzelheiten des Gesetzes brauchen hier nicht wiedergegeben zu werden. Durch unpräzise Begrifflichkeit und unklare Formulierungen hatte es gravierende Rechtsunsicherheiten erzeugt. Von allen Einzelfragen abgesehen ist von Interesse, wie sich das Gesetz des Jahres 2015 kultur- und rechtsgeschichtlich einordnen lässt. Es stellte einen Rückschritt hinter die Aufklärung dar und fiel hinter die Rechtsreformen zurück, die im 19. Jahrhundert vollzogen worden waren.

Zur Erinnerung: In der abendländischen Tradition hatte der Gedanke dominiert, dass eine Selbsttötung per se verwerflich sei. Denn die Selbsttötung – früher: Selbstmord – stelle in dreifacher Hinsicht ein schweres Unrecht dar. Es handele sich um ein Vergehen 1. gegen sich selbst, 2. gegen die Gemeinschaft bzw. gegen den Staat, die staatliche Obrigkeit, deren Eigentum der einzelne Mensch sei, sowie 3. gegen Gott als Eigentümer des Lebens. Demgegenüber rückten das neuzeitliche profane Naturrecht und die Aufklärung in den Vordergrund, dass jeder Mensch sich selbst gehört bzw. dass jeder ein Recht auf Eigentum an sich selbst hat. Die Idee des Eigentums an der eigenen Person – bezogen auf Leib und Leben und auf das Innere, das Gewissen und die Überzeugungen – war ein Ausgangs- und Kernpunkt für die modernen Menschenrechtskonzeptionen. Vor denker der Aufklärung zogen aus ihr die Schlussfolge-

rung, dass Leibeigenschaft, Folter und Todesstrafe abzuschaffen sind. Darüber hinaus legten sie dar: Wenn jeder Mensch sich selbst und nicht der Obrigkeit gehört, dann können Selbsttötungen nicht länger verurteilt und dürfen nicht bestraft werden. Dieser Überlegung folgend wurde in Preußen 1747 erlaubt, Selbstmörder ehrenhaft zu bestatten; der Selbstmordversuch wurde 1751 in Preußen oder z.B. 1838 in Sachsen, 1839 in Württemberg oder 1845 in Baden straflos. Hierbei blieb es, als 1871 das Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs geschaffen wurde. Zugleich griff die normative Logik der deutschen Rechtsordnung: Wenn eine Tat – hier: die Selbsttötung – zulässig ist, bleibt auch die Beihilfe straf-frei.

Mit dieser Rechtsposition brach der Deutsche Bundestag im Jahr 2015, als er die Suizidbeihilfe weitgehend kriminalisierte und pönalisierte. Am 26.2.2020 hat das Bundesverfassungsgericht das Gesetz für nichtig erklärt, weil der Bundestag hiermit das Selbstbestimmungsrecht der Bürger bezogen auf das Lebensende faktisch ausgehebelt habe. Ohne es explizit so auszusprechen, hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil wieder den Standpunkt des profanen rationalen Naturrechts und der Aufklärung – das Recht jedes Menschen auf Eigentum an sich selbst – zur Geltung gebracht.

Jetzige Anschlussdebatten: Ein neues Strafgesetz?

An sich hätte das Urteil ein Schlusspunkt sein können. Es hat den Rechtszustand wiederhergestellt, der bis 2015 gegolten hat. Faktisch steht hinter dem Urteil jedoch ein Doppelpunkt. Denn sofort setzten erneut die Kontroversen ein. Abstrakt-verfassungsrechtlich wurde gefragt, ob der Deutsche Bundestag als Reaktion auf das Karlsruher Urteil die Suizidhilfe per Verfassung verbieten oder ob er – genau umgekehrt – im Grundgesetz ein Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben und damit auch ein Anrecht auf Suizidbeihilfe verankern könne und solle. Theoretisch wäre Beides durchaus möglich; verfassungspolitisch werfen derartige Änderungen des Grundgesetzes freilich Bedenken auf (Lindner 2020).

Konkret hat Bundesgesundheitsminister Spahn die Initiative ergriffen. Am 15.4.2020 schrieb er an eine Reihe von Personen und Institutionen und erbat Vorschläge, wie nach dem Urteil des Verfassungsgerichts ein neues „legislatives Schutzkonzept“ aussehen könne, das dem Schutz vor Suiziden zu dienen habe. Die Liste der Adressaten war sehr einseitig zusammengestellt worden. Der

Minister wandte sich insbesondere an diejenigen, die das 2015 beschlossene, vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärte Gesetz befürwortet hatten. Weil sein Brief breiter bekannt wurde, haben jedoch auch andere, liberale Institutionen reagiert und dem Minister ihre Vorstellungen dargelegt (z.B. das Institut für Weltanschauungsrecht; online:

https://weltanschauungsrecht.de/sites/default/files/download/200609_bmg_ifwstellungnahme_suizidassisten_z.pdf [abgerufen am 31.8.2020]).

Im Schema konservativ versus liberal ausgedrückt: Von konservativer Seite wird aktuell die Idee vorgetragen, dass in Zukunft jeder Suizidwunsch einzeln vorab von einer interdisziplinären Kommission zu prüfen sei. Diese Idee enthält der Antwortbrief, den die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) am 18.6.2020 an den Minister sandte (online: www.ekd.de/evangelische-perspektiven-fuer-ein-legislatives-schutzkonzept-56633.htm [abgerufen 31.8.2020]).

Vor 2015 hatte sich die EKD mit ganz besonders hohem Nachdruck für den jetzt aufgehobenen Strafrechtsparagrafen 217, also für ein de facto-Verbot der Suizidbeihilfe eingesetzt.

Ein Rechtswissenschaftler, G. Duttge, äußerte sich ähnlich wie die EKD. Auch er brachte in die Diskussion, zur Prüfung von Suizidwünschen neue Gremien zu schaffen, die Einzelfallprüfungen vornehmen sollen. Hierfür könnten die PID-Ethikkommissionen als Vorbild dienen (Duttge 2020, S. 572). Die PID-Ethikkommissionen sind seit 2013 dafür zuständig, jede einzelne Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik vorab zu genehmigen. Gegen ihre Institutionalisierung sind ethisch und rechtlich freilich beträchtliche Einwände zu erheben. Derartige Kommissionen finden sich außerhalb Deutschlands in keinem anderen Staat. Auch im Inland wird das Modell der PID-Ethikkommissionen kritisiert, weil es viel zu tief in die individuellen Selbstbestimmungsrechte und in die Privatsphäre von Menschen einschneidet, die an eine PID denken (Kreß 2015; ablehnend jetzt z.B. auch Leopoldina, 2019, S. 90, 91). Man sollte es auf weitere Handlungsfelder und auch auf die Suizidbeihilfe keinesfalls übertragen.

Problembeladen ist gleichfalls ein weiterer Vorschlag zur Suizidhilfe, den vier Autoren – der Palliativmediziner Borasio, die Medizinethiker Jox und Wiesing und der Jurist Taupitz – jetzt publiziert haben. Im Juni 2020 stell-

ten sie der Öffentlichkeit ein von ihnen verfasstes Buch vor, dem zufolge der Bundestag erneut einen Strafrechtsparagrafen 217 beschließen möge. Suizidbeihilfe solle unter Strafe gestellt werden. Von der Strafbarkeit seien nur nahe Angehörige sowie Ärzte auszunehmen, die Suizidhilfe leisten. Ärzte hätten dann verschiedene Voraussetzungen zu beachten, die ihnen per Strafgesetz vorzugeben seien (z.B. Durchführung eines Beratungsgesprächs, Einbeziehung eines zweiten Arztes, Aushändigung des Medikaments erst nach 10 Tagen).

Einzelheiten des Vorschlags können hier dahingestellt bleiben. Teilweise sind sie der Sache nach plausibel – etwa das Anliegen, dass ein zweiter Arzt zu Rate zu ziehen oder dass, soweit erforderlich, ein psychiatrisches Gutachten zu erstellen ist. Jedoch ist zu kritisieren, dass die vier Autoren erneut einen Strafrechtsparagrafen 217 einfordern. Hiermit wird die Suizidbeihilfe von ihnen re-kriminalisiert.

Einwände gegen eine strafrechtliche Lösung

Das Strafrecht wird als das „schärfste Schwert“ des Rechtsstaats bezeichnet. Strafe soll gravierend sozial-schädlichem Verhalten wehren, das einem geordneten und befriedeten Zusammenleben der Menschen eindeutig zuwiderläuft. Gegenwärtig warnen Strafrechtler immer wieder davor, zu schnell nach dem Strafrecht zu rufen und Strafnormen zu sehr auszuweiten. Der Rechtsstaat sollte das Strafrecht stattdessen nur als ultima ratio nutzen, also erst dann, wenn keine Möglichkeit zu sehen ist, einen Sachverhalt mithilfe anderer Maßnahmen zu regeln, die weniger einschneidend sind. Ein neuer Strafrechtsparagraf zur Suizidassistenz ist im Übrigen auch deshalb nicht erforderlich, weil verwerfliche Formen von Suizidbeihilfe bereits jetzt bestraft werden können, etwa durch die strafbewehrten Verbote der Tötung in mittelbarer Täterschaft oder der fahrlässigen Tötung.

Gegen eine erneute Aufnahme der Suizidbeihilfe in das Strafrecht spricht überdies eine sozio-kulturelle Überlegung. Dem derzeitigen deutschen Rechtsverständnis und vor allem auch dem Bundesverfassungsgericht zufolge stellt es ein „sozialethisches Unwerturteil“ dar, wenn Strafe verhängt wird. Der Strafe als sozialethischem Unwerturteil komme ein „expressiv-kommunikativer“ Sinn zu (Meier 2015, S. 17). Legt man dieses in Deutschland vertretene Strafrechtsverständnis zugrunde, verbietet es sich, Suizidbeihilfe erneut zu

pönalisieren. In der abendländischen Kulturgeschichte ist die Selbsttötung religiös und moralisch scharf verurteilt worden – religiös als Sünde und moralisch z.B. sogar von Kant, der sie für eine Pflichtverletzung gegen sich selbst hielt. In seiner Anthropologie erklärte Kant den Selbstmörder zum „Scheusal“ (Kant 1964, Bd. VI, S. 590). Der Schatten der geistesgeschichtlichen Unwert-erklärungen ist jedenfalls sehr lang und macht sich noch heute bemerkbar. Würde man – im Widerspruch zu den Fassungen des Strafgesetzbuchs von 1871 bis 2015 – die Suizidassistenz jetzt wieder in das Strafgesetzbuch hineinschreiben, droht die Konsequenz, hiermit implizit den Suizid selbst, einschließlich der freiverantworteten Selbsttötung von urteilsfähigen Patienten, erneut in ein moralisches Zwielicht zu rücken.

Insofern ist zu bedauern, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 26.2.2020 dem Gesetzgeber einen Spalt offenließ, nochmals strafrechtlich tätig zu werden (zu den Schwachpunkten des Urteils Kreß 2020, S. 574). Es ist ein ganzes Bündel von Gründen, das dagegen spricht, zur Suizidhilfe vom Strafrecht Gebrauch zu machen.

Möglichkeit zivilrechtlicher Regulierung

Regulierungen zur Suizidbegleitung lassen sich stattdessen diesseits des Strafrechts, d.h. zivilrechtlich treffen. Hierzu liegen bereits plausible Vorschläge vor, etwa ein Gesetzentwurf, den die Mehrheit des Deutschen Bundestags 2015 abgelehnt hatte (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/5374 vom 30.6.2015). Federführend für diesen Gesetzentwurf war der CDU-Politiker Peter Hintze gewesen. Man könnte an ihn heute anknüpfen und ihn heutigen Einsichten gemäß aktualisieren. Verfahrensregeln zur Suizidassistenz – die Verpflichtung des Arztes zu umfassender Beratung des Patienten; das Gebot, ggf. ein psychiatrisches Gutachten und/oder auf jeden Fall einen zweiten Arzt hinzuzuziehen; Bedenkfrist, bevor ein Medikament ausgehändigt wird; Dokumentationspflicht, u.a. – lassen sich im Bürgerlichen Gesetzbuch auch an anderer Stelle platzieren als der Gesetzentwurf von Hintze es vorgesehen hatte (damaliger Vorschlag: ein neuer § 1921a BGB). Bedenkenswert ist es, entsprechende Bestimmungen an die Vorgaben des BGB zum Behandlungsvertrag und zu Patientenrechten (§§ 630a–h BGB) anzuhängen. Davon abgesehen können Kriterien und Normierungen für Sterbehilfevereine

z.B. im Vereinsrecht festgelegt werden (zur Übersicht: Saliger 2020).

Ärztliche Verantwortung und soziokulturelle Rahmenbedingungen

Zurzeit konzentriert sich die Debatte, die in der Bundesrepublik Deutschland zur Suizidhilfe neu entflammt ist, auf die Rolle von Ärzten. In der Tat kommt Ärzten im Umgang mit Suizidwünschen von Patienten eine besonders hohe Verantwortung und eine gesellschaftlich wichtige Funktion zu. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat hervorgehoben, die Einschaltung von Ärzten könne und solle Missbrauch und Fehlentwicklungen vorbeugen. Wenn ein Arzt – den aktuellen Vorschlägen gemäß unter Einbeziehung eines zweiten Arztes – beteiligt ist, schützt dies Patienten davor, übereilt, ohne zureichende Urteilskraft oder auf Druck von Dritten einen Suizid durchzuführen (EGMR, Haas vs. Schweiz, Urt. v. 20.1.2011, Bsw. 31322/07). Ärzte selbst werden darauf zu achten haben, eine Suizidbegleitung umfassend und präzise zu dokumentieren. Zu überlegen ist, ob man in Deutschland vorsehen sollte, dass nach einer Suizidassistenz die Dokumentation einer staatlich beauftragten Stelle zu übergeben ist (Spittler 2020, S. 547 f.).

Bei den ethischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Reflexionen zur Suizidbegleitung sollte freilich nicht nur die Funktion und die Rolle von Ärzten ins Auge gefasst werden. Das Thema des freiverantwortlichen Suizids stellt sich in der Gegenwart anders dar als in zurückliegenden Epochen. Bis weit in das 20. Jahrhundert hinein hatten sich Menschen vor allem vor einem raschen, plötzlichen Tod gefürchtet. Die Frage nach einem die Krankheitslasten beendenden Suizid ergab sich für sie in der Regel gar nicht. Demgegenüber verlaufen Krankheits- und Sterbeprozesse aufgrund des neueren medizinischen Fortschritts heutzutage oftmals langwierig und sind über lange Zeiträume hinweg äußerst belastend. Vor einem solchen Hintergrund kann für Einzelne der Wunsch nach einem eigenverantworteten Lebensende spruchreif werden. Insgesamt bleiben solche Wünsche allerdings eine Ausnahme. In Ländern, in denen die Herbeiführung des Todes mit Suizidhilfe seit Langem legal ist – ärztlich begleitet (Oregon) oder mithilfe von Sterbehilfeorganisationen (Schweiz) –, handelt es sich um unter 0,5 % bis unter 2 % der Todesfälle. Trotz der quantitativ niedrigen Größenordnung ist es

gesellschaftlich geboten, sich mit dem Sachverhalt gezielt auseinanderzusetzen. Im Blick darauf, dass bei einzelnen Menschen in Grenz- und Ausnahmesituationen die Frage nach Suizid und Suizidbegleitung aufbricht, sollte das Angebot ergebnisoffener psychosozialer Beratung ausgebaut werden. Auch für Ärzte wäre es entlastend, wenn neben ihnen noch andere kompetente Ansprechpartner zur Verfügung stehen, an die Menschen sich wenden können, wenn sie einen freiverantworteten Suizid erwägen.

Referenzen:

- Borasio DG, Jox RJ, Taupitz J et al.* (2020) Selbstbestimmung im Sterben – Fürsorge zum Leben. Ein verfassungskonformer Gesetzesvorschlag zur Regelung des assistierten Suizids, 2. erw. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer
- Duttge G* (2020) Anmerkung zu BVerfG, Urt. v. 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15 u.a. *Medizinrecht* 38:570–572
- Kant I* (1964) *Werke*, hg. v. W. Weischedel, 6 Bd.e, 4. Aufl. Darmstadt: Wiss. Buchgesellschaft
- Kreß H* (2015) Präimplantationsdiagnostik in der pluralistischen Gesellschaft im Licht des Toleranzgebots. Mit kritischen Bemerkungen zu den Befugnissen der PID-Ethikkommissionen, in: M.-E. Geis u.a. (Hg.), *Von der Kultur der Verfassung*. Festschrift F. Hufen, S. 43–52. München: C.H.Beck
- Kreß H* (2020) Anmerkung zu BVerfG, Urt. v. 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15 u.a. *Medizinrecht* 38:572–574
- Lindner FJ* (2020) Verbot geschäftsmäßiger Suizidförderung ins Grundgesetz? *Medizinrecht* 38:527–531
- Meier BD (2015) *Strafrechtliche Sanktionen*. 4. Aufl. 2015. Heidelberg: Springer
- Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Union der deutschen Akademien der Wissenschaften* (2019) *Fortpflanzungsmedizin in Deutschland – für eine zeitgemäße Gesetzgebung*. Halle (Saale)
- Saliger F* (2020) Zur prozeduralen Regelung der Freitodhilfe. In: J.Chr. Bublitz u.a. (Hg.): *Recht – Philosophie – Literatur*. Festschr. R. Merkel, S. 1063–1078. Berlin: Duncker & Humblot
- Spittler JF* (2020) Eckpunkte zu einem Suizidhilfe-Gesetz – Eine ärztliche und speziell psychiatrische Sicht. *Neue Jurist Online-Zschr* 20:545–548

Korrespondenzadresse:

Prof. Dr. Hartmut Kreß
Universität Bonn
Evang.-Theol. Fakultät, Abt. Sozialethik
Am Hof 1
53113 Bonn
[E-mail: Kress@gmx.org](mailto:Kress@gmx.org)